

Landeschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen der DIAKO Waldeck – Frankenberg gGmbH vor der Übertragung von Infektionen

**Einrichtung: WDS Altenhilfe- und Pflege gGmbH
Helenenheim
Helenenstraße 14
34454 Bad Arolsen**

Vorbemerkung

Besondere Regelungen für Pflegeeinrichtungen können dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Auch wenn zwischenzeitlich fast alle Bewohnerinnen und Bewohner insbesondere der Pflegeeinrichtungen geimpft sind, bleibt dennoch ein - wenn auch geringes Infektionsrisiko - bestehen. Gleichzeitig konnte man in den vergangenen Monaten auch feststellen, dass starke Einschränkungen zu einer Vereinsamung führen können.

Die neuen Regelungen sollen nun wieder stärker dazu beitragen, dass die Gefahr sozialer Isolation minimiert und persönliche Kontakte gerade zwischen den Bewohnern wieder möglich sind.

Im Folgenden werden zunächst die gesetzlichen Regelungen im Kontext von Besuchen in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen dargelegt, anschließend folgt das einrichtungsindividuelle Schutzkonzept.

Erster Teil: Landesrechtliche Regelung

Vorabbemerkung:

Die nachfolgenden Punkte sind in der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 22. Juni 2021 in der derzeit gültigen Fassung geregelt und daher einzuhalten.

Neben der Regelung in der Coronavirus-Schutzverordnung können die Landkreise oder kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügungen Beschränkungen von Besuchen regeln. Als Träger sind wir daher gehalten, uns über die jeweilige Regelung in dem für uns zuständigen Landkreis zu informieren und uns danach zu richten.

1. Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

Jede Einrichtung hat nach § 9 Abs. 21 über ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Koch-Instituts (RKI) sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne zu verfügen.

Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept beinhaltet insbesondere:

- Aussagen darüber, ob Besuche in den Einrichtungen an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt sind oder die Besuche ohne Terminvergabe gewährleistet werden können (in diesen Fällen sollten sich Besucherinnen und Besucher vor ihrem Besuch in der Einrichtung anmelden),
- Benennung einer oder mehrerer Personen mit COVID-19-Beauftragung und aller weiteren Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind,

- Bestimmungen über die Testungen (Personal sowie Besucherinnen und Besucher) und die Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes.

Dies bedeutet, dass, – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind. Ein vollständiger Impfschutz liegt dann vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind.

Als genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten Personen, deren Infektion mit SARS-CoV-2 nachweislich (PCR-Test) mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Derzeit versenden die Gesundheitsämter an die gemeldeten Personen, die nachweislich infiziert waren, eine entsprechende Bescheinigung. Darüber hinaus sind z.B. ärztliche Atteste als Nachweis möglich.

2. Personal

a) Masken

Die in den Einrichtungen tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) tragen.

Ausnahmen:

1. Keine Maskenpflicht besteht in Bereichen, zu denen die nur in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben, sofern dort ein Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen eingehalten werden kann.
2. Keine Maskenpflicht besteht für Personal, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.
3. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnern eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.
4. Keine Maskenpflicht besteht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

Ausnahmeregelungen für geimpftes oder genesene Personal im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes gibt es an dieser Stelle nicht.

b) Testungen

Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen unserer Pflegeeinrichtung (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung) soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt.

Die Testungen erfolgen mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen.

Weitere Informationen zu Maskenpflicht finden Sie auch in aktualisierter Form unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/maskenpflicht-faq>

Die durchgeführten Testungen werden dokumentiert. Eine Übermittlung der Dokumentation an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt nur auf Anforderung. Allerdings müssen die Dokumentationen mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt werden.

3. Besuche

a) Allgemeine Regelungen

Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben. Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie einer gegebenenfalls nach § 28b Abs. 6 IfSG erlassenen Rechtsverordnung.

s. auch https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/2021-08-16_escalationskonzept_hmsi_0.pdf

Einschränkungen zur maximalen Dauer der einzelnen Besuche bestehen grundsätzlich nicht, sondern können nur im Einzelfall, z. B. aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation, erfolgen. Sollte sich in diesen Fällen eine nicht mehr zu bewältigende Besucherzahl im Haus aufhalten, die eine jederzeitige Einhaltung des Hygienekonzepts gefährdet, wird im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuchs hingewirkt.

Aufgrund der weiterhin bestehenden Gefahr eines Infektionsgeschehens sind wir verpflichtet, Name, Anschrift, Telefonnummer und die Besuchszeit jedes Besuchers ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen. Weitere Regelungen zur Aufbewahrung und Einsichtnahme sind der Verordnung zu entnehmen. Die Erfassung erfolgt über das digitale Erfassungssystem Luca-App. Besucher, die die Luca-App nicht nutzen, haben die Möglichkeit, ihre Daten über eine Erfassungsmaske in einem am Eingang befindlichen Tablett einzugeben.

b) Masken

Für Personen unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht. Ab einem Alter von 6 Jahren ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen.

Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

1. Keine Maskenpflicht besteht bei Besuchen im Zimmer von Bewohnern, sofern die darin Wohnenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten.
2. Keine Maskenpflicht besteht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können.
3. Keine Maskenpflicht besteht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

c) Testungen

Besucher unserer Pflegeeinrichtung müssen über einen Negativnachweis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und dies auf Verlangen in der Pflegeeinrichtung nachweisen. Ein Antigen-

Test nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoSchuV darf höchstens 24 Std. und ein PCR-Test nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoSchuV höchstens 48 Std. vor dem Besuch vorgenommen worden sein (bei positiven Testergebnis s. Nr. 3d).

Ausnahmen von der Testverpflichtung:

Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:

1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen.
2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes.
3. Kinder unter sechs Jahren.

Für Fremdpersonal der Pflegeeinrichtung ist eine Testmöglichkeit vorgesehen (s. Nr. 2b). Besucher haben Anspruch auf Testung durch die Pflegeeinrichtung selbst, solange diese Testung in dem einrichtungsbezogenen Testkonzept vorgesehen ist.

Personen, z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, die regelmäßig in verschiedenen Pflegeeinrichtungen tätig sind, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Testung.

Die Testungen im Haus werden mittwochs und freitags in der Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr angeboten. Über diese Testmöglichkeit hinaus informiert ein Aushang über die öffentlichen Testzentren im näheren Umfeld der Einrichtung.

d) Besuchsverbote

- a) Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- b) Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:
- c) Für Personen mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
- d) Für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- e) Für geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.
- f) Für Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Zweiter Teil: Grundsätze dieses Schutzkonzeptes

Es ist Aufgabe der Einrichtungsbetreiber in Ausübung ihres Hausrechts die Besuche zu regeln.

Dieses einrichtungsbezogene Schutzkonzept wurde der örtlichen Betreuungs- und Pflegeaufsicht vorgelegt.

Grundlage für die Erstellung dieses einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes sind die vorgenannten gesetzlichen Regelungen und die nachfolgenden Regelungen:

Die Vertretung der Bewohner wurde im Rahmen der Vorschriften bei der Erarbeitung des Konzepts beteiligt.

In der Einrichtung ist ausreichend Schutz-ausrüstungen (inkl. Masken für Besuche), Seife sowie Desinfektionsmittel vorhanden.

Elektronische Kommunikationswege, z. B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z. B. Skype) werden zusätzlich angeboten und den Bewohnern ermöglicht, damit ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuchs stattfinden kann.

Dritter Teil: Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter bzw. nicht genesener Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.

Bei einer Impf- und Genesenenquote von mehr als 90 % unter den Bewohnern können Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden. Nichtgeimpfte werden darüber aufgeklärt, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Auch bei einer Impf- und Genesenenquote von weniger als 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sind wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten möglich, z. B. gemeinsame Mahlzeiten, Gruppenangebote usw. Hierbei werden die üblichen Hygieneregeln (wie Abstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften) situations- und personenangepasst beachtet.

Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften bzw. nicht genesenen Bewohnern erfolgt nicht. Allerdings ist gemäß den Empfehlungen des RKI die Teilnahme von SARS-CoV-2-positiven bzw. symptomatischen Bewohnern an Gemeinschaftsaktivitäten mit SARS-CoV-2-negativen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich.

Die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaktivitäten richtet sich im Übrigen nach den aktuellen Empfehlungen des RKI.

Vierter Teil: Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten hierbei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Das heißt, dass Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jeder Bürger und somit jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der

Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene und Abstandsregelungen zu halten haben.

Eine Isolation von Bewohnern bei Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z.B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.

Fünfter Teil: Neu- und Wiederaufnahme

Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt auf der Grundlage von Empfehlungen des Robert Koch-Institutes festgelegt.

Ist ein Krankenhausaufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, wird in der Regel bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso wird in der Regel auch bei Neuaufnahmen von Geimpften / Genesenen verfahren.

Sofern in einer Region noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften vorhanden sind, erfolgt eine Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Sechster Teil: COVID-19-Beauftragte oder -Beauftragter

Durch die Corona-Pandemie sind die Anforderungen an eine Einrichtung stark gewachsen. Aufgrund des dynamischen Geschehens bedarf es einer steten Anpassung der Vorgänge aufgrund stetig aktualisierter Informationen (Verordnungen, Gesetze, Fachinformationen). Maßnahmen zum Schutz aller sind konsequent umzusetzen. Zudem ergibt sich für Bewohner, ihre Angehörigen, Personal sowie Verantwortliche und Netzwerkpartner außerhalb der Einrichtungen vermehrt Gesprächsbedarf.

Deshalb benennt die Einrichtung als feste Ansprechperson (sog. COVID-19-Beauftragter)

Herr Markus Tewes

(Tel.-Nr. 0 56 91 / 97 96 - 504, markus.tewes@wds-bad-arolsen.de)

Im Folgenden sind die Aufgaben definiert, die sie wahrnimmt:

a) Grundsätzliches zu den Aufgaben einer COVID-19-Beauftragung:

Die Aufgaben beziehen sich auf die aktuelle pandemische Lage durch SARS-CoV-2. Die Beauftragung gilt für die Zeit der Pandemie. Die Aufgaben werden im Auftrag und in Absprache mit der Einrichtungsleitung / Geschäftsführung umgesetzt.

Auf der Webseite der Einrichtung ist der Name des COVID-19-Beauftragten sowie das Schulungsangebot („Helfen mit Herz und Verstand“; <https://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/>) angegeben.

b) Konkrete Aufgaben COVID-19-Beauftragter:

- Verantwortliche Ansprechperson für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI,
- wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung,

- Unterstützung der Geschäftsführung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtung,
- achten auf Einhaltung regelmäßiger Schulungen des Personals hinsichtlich Hygienemaßnahmen,
- Information der Bewohner über erforderliche Maßnahmen (z. B. Tragen von Masken, Kontaktreduktion innerhalb der Einrichtung),
- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu COVID-19 (RKI, KRINKO etc.) einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (rechtliche und fachliche Aspekte, Arbeitsschutzbestimmungen),
- Kenntnis über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer.

Siebter Teil: Organisation der Besuche

- Besucher melden sich zu Beginn ihres Besuches bei Betreten des Hauses bei der für die Testung bzw. für die Kontrolle des Testergebnisses / Impfausweises / Genesenen-Nachweises zuständigen Person oder bei der Rezeption / Verwaltung an.
- Besucher, die über keinen Nachweis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder keinen Nachweis für Geimpfte/Genesene verfügen, können sich während der angegebenen Testzeiten (s. 3. c)) in unserem Haus testen lassen. Sie müssen sich zum Zwecke der Testung während der angegebenen Testzeiten am Haupteingang des Hauses einfinden. Der Besuch kann in diesem Fall erst nach Vorliegen des Testergebnisses beginnen.
- Besuche innerhalb des Hauses finden im **Zimmer des besuchten Bewohners** statt.
- In einem voll belegten Doppelzimmer soll immer nur ein Bewohner besucht werden.
 - Die Lage der **Besuchszeiten** sind:
Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag und Sonntag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Testungen sind nur zu den angegebenen Zeiten (s. 3. c)) möglich. Besuche sind grundsätzlich zu jeder Zeit möglich. Finden die Besuche jedoch außerhalb der genannten Besuchszeiten statt, ist die Organisation des Besuches, insbesondere wegen des Öffnens der Eingangstür und der Kontrolle der entsprechenden Nachweise detailliert mit dem Ansprechpartner der Rezeption / der Verwaltung abzusprechen.
- Fragen zu den Besuchsregelungen beantwortet gerne die Rezeption / Verwaltung der Einrichtung:
 - **Telefon:** **05691 – 9796-0** (Wochentags von 09:00 Uhr – 16:00 Uhr)
 - **E-Mail:** **rezeption@wds-bad-arolsen.de**
- Besucher werden immer von einem beauftragten Mitarbeitenden der Einrichtung in Empfang genommen und haben folgende Punkte zu befolgen:
 - Jeder Besucher hat zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen seine folgenden Daten bekannt zu geben: *Name, Anschrift und Telefonnummer und Besuchszeit.*

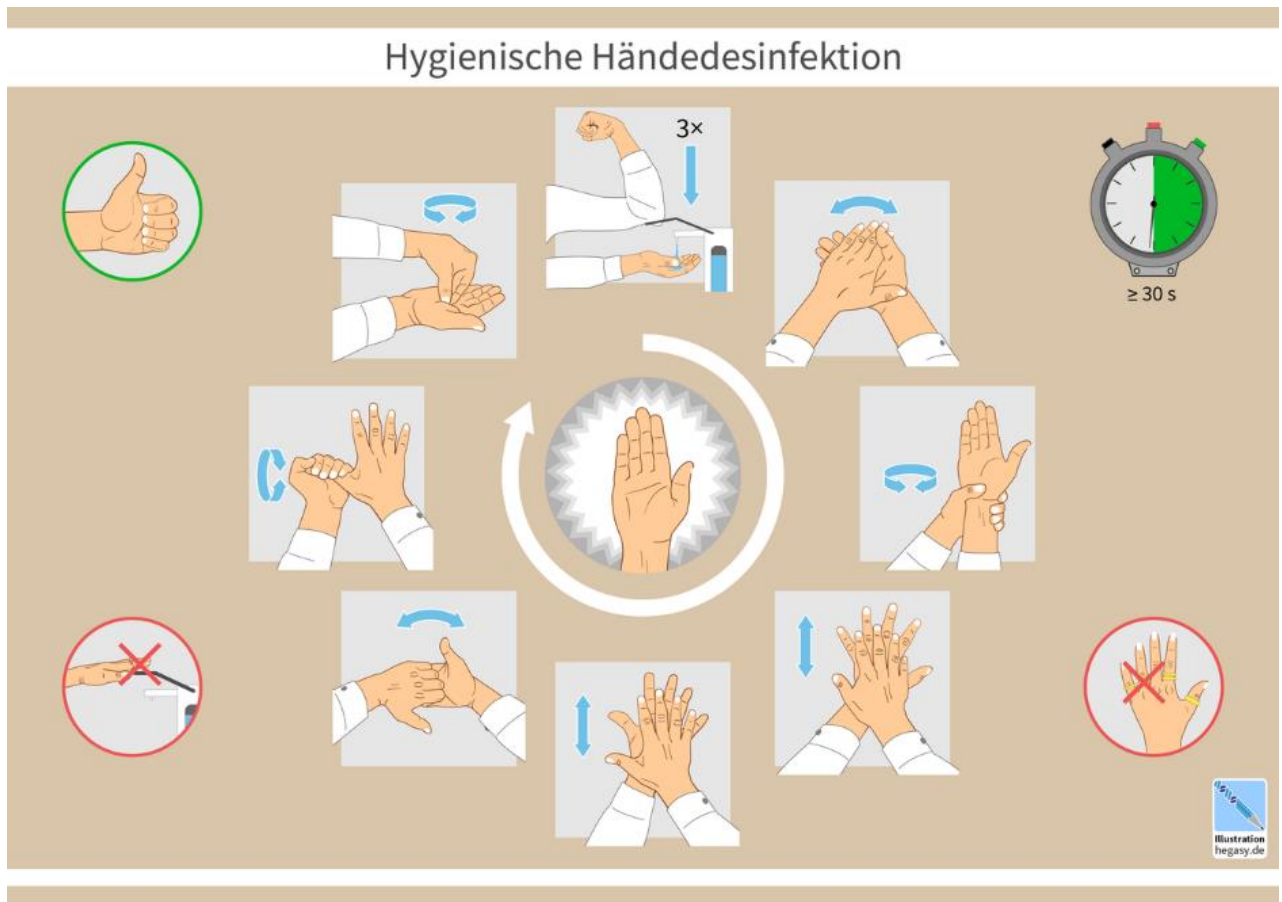
Die Erfassung dieser Daten und der Besuchszeit jedes Besuchers erfolgt ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen. Die Erfassung erfolgt mit der Luca-App über das Smartphone des Besuchers oder alternativ an einem in der Einrichtung vorhandenen Tablett.
 - Der Besucher wird in die **erforderlichen Schutzbestimmungen** wie **Hygieneregeln**, das **Abstandsgebot**, das **korrekte Tragen der Maske**, ein **direktes Aufsuchen des**

Bewohnerzimmers bzw. des Besuchsraumes sowie weitere **einrichtungsspezifische Besonderheiten** eingewiesen.

- Der Besucher wird dann, nach Durchführung einer Händedesinfektion nach den Empfehlungen des RKI (s. Anlage 1: Anleitung zur korrekten Händedesinfektion), zum Testraum geführt, sofern er keine anderweitigen Nachweise erbringen kann als da sind: Ergebnis POC-Test, Ergebnis PCR-Test, Impfnachweis, Genesenen-Nachweis (gem. Erster Teil, Nr. 3 c, Ziff. 1.).
- Vom Besucher ist eine Einverständniserklärung für die Durchführung des POC-Antigen-Tests vor Durchführung der Testung zu unterschreiben.
- Liegt die Einverständniserklärung vor, wird bei dem Besucher ein POC-Antigentest durchgeführt. Die Testdurchführung sowie das Testergebnis werden dokumentiert. Wird das Einverständnis nicht erteilt, wird der Besuch untersagt.
- Mit Betreten des Hauses erklärt sich der Besucher mit der Einhaltung der **Selbstverpflichtungserklärung** (s. Anlage 2: Erklärung zur Selbstverpflichtung) einverstanden.
- Sofern kein Impf-Nachweis und auch keine Genesenen-Bescheinigung vorliegt darf der Besuch erst dann beginnen, wenn das **Ergebnis des durchgeführten POC-Antigentests negativ** ist.
- Sofern das Ergebnis des POC-Antigentests positiv ist, wird entsprechend Ziff. 2.11. des Testkonzepts der Einrichtung verfahren (Information Gesundheitsamt etc.).
- Der Besucher wird auf das Abstandsgebot (1,50 m) hingewiesen.
- Der Besucher hat eine Händedesinfektion vor und auch nach dem Besuch durchzuführen.
- Der Besucher hat sich sodann unter Tragen einer OP-Maske oder einer FFP2/KN95/N95-Maske ohne Ausatemventil auf direktem Weg in das Bewohnerzimmer oder das Besuchszimmer zu begeben.
- Am Ende des Besuches hat sich der Besucher **auf direktem Wege zum Ausgang** des Hauses zu begeben.
- Es erfolgt eine Desinfektion der Kontaktflächen und eine Lüftung des Zimmers, in welchem der Besuch stattgefunden hat.

Angehörige werden über einen E-Mail-Verteiler über die Besuchsregelungen und Besuchsverbote in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus erfolgt eine Besucherinformation über einen Aushang im Eingangsbereich.

Anlage 1 zum Schutzkonzept vom 21.08.2021



Anlage 2 zum Schutzkonzept vom 21.08.2021

Erklärung zur Selbstverpflichtung

Zum Schutz der Gesundheit der Bewohner und zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen verpflichte ich mich

- **eine Händedesinfektion vor und nach dem Besuch entsprechend den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Anweisungen des Hauspersonals durchzuführen,**
- **eine OP-Maske oder FFP2/KN95/N95 Schutzmaske ohne Ausatemventil während meines kompletten Aufenthaltes außerhalb des Bewohnerzimmers im Pflegeheim zu tragen,**
- **eine OP-Maske oder FFP2/KN95/N95 Schutzmaske ohne Ausatemventil während meines kompletten Besuches im Bewohnerzimmer zu tragen, sofern die darin wohnenden nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder nicht als genesen gelten,**
- **das Zimmer des besuchten Bewohners auf direktem Wege aufzusuchen,**
- **mich nach Beendigung des Besuches vom Zimmer des besuchten Bewohners direkt zum Ausgang des Pflegeheimes zu begeben und dieses zu verlassen,**
- **keine anderen Besuche zu tätigen und keine anderen Räume zu betreten,**
- **den Weisungen des Personals Folge zu leisten.**

Mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen einer der genannten Punkte in Ausübung des Hausrechts der Einrichtung ein Hausverbot von mindestens zwei Wochen verhängt wird.